Bau- und Justizdepartement

""" solothurn

Rötihof Werkhofstr. 65 4509 Solothurn Telefon 032 627 25 43

Sandra Kolly

Regierungsrätin

Geht an: Adressaten gemäss Verteiler

360.22.005

1. Juni 2022 FF/mh

Neue Regeln im öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Solothurn ab 1. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. August 2021 hat der Kantonsrat den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das neue Submissionsgesetz (SubG) beschlossen. Der Regierungsrat hat die Submissionsverordnung (SubV) am 21. Dezember 2021 beschlossen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (betr. IVöB und SubG) sowie der Einspruchsfrist des Kantonsrats (betr. SubV) wird das neue Recht auf den 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Mit der revidierten IVöB erfolgt eine gesamtschweizerische Harmonisierung des Beschaffungsrechts; sie ist direkt anwendbar. Die Kantone erlassen lediglich noch Ausführungsvorschriften.

Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass das Submissionsgesetz vom 22. September 1996 und die Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 aufgehoben werden. An ihre Stelle treten das Submissionsgesetz (SubG) vom 31. August 2021 und die Submissionsverordnung (SubV) vom 21. Dezember 2021.

Gemeindereglemente

Die Gemeinden haben die Zuständigkeiten ihrer Behörden im Zusammenhang mit Submissionsverfahren in einem rechtsetzenden Gemeindereglement oder in der Gemeindeordnung zu regeln (§ 3 Abs. 2 SubV). Die bisher bestehende Möglichkeit, die Schwellenwerte in den Gemeinden herabzusetzen, entfällt jedoch. Der IVöB und dem SubG widersprechende Regelungen in Reglementen sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben (§ 7 SubG). Die Gemeinden sollten solche Bestimmungen aber dennoch mit Beschluss der Gemeindeversammlung noch formell aufheben. Die entsprechenden Reglementsbestimmungen müssen neu vom Kanton genehmigt werden (§ 209 Abs. 1 GG). Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Kontakt: Reto.Baehler@vd.so.ch; Tel. 032 627 23 82).



Im Folgenden finden Sie einen Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Regelung in einem rechtsetzenden Reglement oder in der Gemeindeordnung:

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
 - b) für Aufträge ab 10'000 bis zu 50'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

Veröffentlichung nur noch auf simap.ch statt im kantonalen Amtsblatt

Die Ausschreibung, der Zuschlag sowie ein allfälliger Abbruch des Verfahrens sind im offenen und selektiven Verfahren neu (nur noch) auf der gemeinsamen Internetplattform von Bund und Kantonen, simap.ch, zu veröffentlichen (Art. 48 Abs. 1 IVöB). Der Kanton Solothurn verzichtet auf die Verpflichtung zur Publikation in weiteren Publikationsorganen. Damit entfällt künftig eine zwingende Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn. Die bisherige Schnittstelle zum kantonalen Amtsblatt, welche bei einer Veröffentlichung auf simap.ch automatisch auch eine solche im Amtsblatt ausgelöst hat, wird aufgehoben. Die Vergabestellen der Gemeinden sind somit künftig selber für die rechtzeitige Eingabe entsprechender Veröffentlichungen bei der Staatskanzlei verantwortlich, wenn sie freiwillig eine zusätzliche Publikation im Amtsblatt vornehmen möchten (Kontakt: Susanne.Stebler@sk.so.ch; Tel. 032 627 20 26). Davon wird jedoch abgeraten, weil eine solche Veröffentlichung im Amtsblatt nicht nur zu Doppelspurigkeiten, sondern unter Umständen auch zu Rechtsunsicherheiten (zwei Beschwerdefristen) führen kann.

Vergabeverfahren, die unter der Geltung des bisherigen Rechts eingeleitet wurden, werden auch nach bisherigem Recht zu Ende geführt (Art. 64 Abs. 1 IVöB). Wurde also die Ausschreibung noch unter dem bisherigem Recht im Amtsblatt publiziert, erfolgen auch die weiteren Publikationen wie z.B. der Zuschlag im Amtsblatt. Auch hier gilt: Ab. 1. Juli 2022 müssen die entsprechenden Amtsblatt-Publikationen von den Vergabestellen jeweils direkt bei der Staatskanzlei in Auftrag gegeben werden (s. oben).

Neue Beschwerdefrist

Wie bisher können bestimmte im Vergabeverfahren erlassene Verfügungen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 52 und 53 IVöB). Neu ist dabei die Beschwerdefrist von **20 Tagen** seit Eröffnung (Art. 56 Abs. 1 IVöB). Bisher betrug diese Frist 10 Tage.

Weiterführende Informationen für die Gemeinden

Für weiterführende Informationen zum revidierten Submissionsrecht verweise ich auf den gemeinsam vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), dem Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) und dem Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband herausgegebenen Leitfaden, Stand 18. Mai 2022, welcher unter so.ch/staatskanzlei/legistik-und-justiz/submissionsrecht/ abgerufen werden kann. Dort finden Sie zudem weitere Hinweise zur Einführung in das revidierte Submissionsrecht und zur Anwendung desselben. Weiter finden Sie dort auch nützliche Links sowie die Kontaktdaten für Fragen, welche in Ihrer Praxis im Zusammenhang mit Submissionen auftreten.



Für Auskünfte steht Ihnen Herr Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei, gerne zur Verfügung (Kontakt: <u>Franz.Fuerst@sk.so.ch</u>; Tel. 032 627 27 02)

Mit freundlichen Grüssen

Sandra Kolly Regierungsrätin

Verteiler:

Alle Einheits- und Einwohnergemeinden (Versand über VSEG)

Alle Bürgergemeinden (Versand über BWSO)

Alle Kirchgemeinden (Versand über SIKO+)